

Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in M-V (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V/SenMitwG M-V vom 26.07.2010, Änderung 2015) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention und des Maßnahmeplanes des Landes M-V zu deren Umsetzung sowie der Umsetzung des Bundes Teilhabegesetzes (BTHG) in M-V wird ein Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Crivitz gebildet.

Gemäß § 5, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOB1. M-V, S. 777), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Alle personenbezogenen Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen, Männer und zwischen-geschlechtliche Menschen gleichermaßen.

Die steigende Anzahl der Senioren sowie Menschen mit Behinderung in der Stadt Crivitz verdeutlicht die Notwendigkeit, diese an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihr über den Senioren- und Behindertenbeirat die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren, alten und behinderten Menschen in der Stadt wahr. Er ist Ansprechpartner für die Senioren und Behinderten selbst und für Verbände und Vereine, die gleichfalls im Bereich der Senioren- und Behindertenarbeit tätig sind. Der Senioren- und Behindertenbeirat entwickelt Ideen und schafft Erlebnisse, die zu Wohlbefinden, Lebensfreude und Geborgenheit der Senioren und Behinderten in der Stadt beitragen.
- (2) Die Bürger der Stadt können sich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu fordern. Der Beirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren und Behinderten. Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat berät die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse in Fragen der Senioren- und Behindertenarbeit und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren und Behinderten. Er wirkt bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mit.
- (4) Der Senioren- und Behindertenbeirat pflegt untereinander und mit anderen Seniorenbeiräten im Amtsbereich sowie mit den Kreis- und Landessenioren- und Behindertenräten den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er initiiert bestimmte Vorhaben, unterstützt bei Bedarf Aktionen anderer Gemeinden und nutzt die

Synergien, die sich aus dem Zusammenwirken mit Vereinen und anderen Veranstaltungsträgern in der Stadt ergeben.

- (5) Der Senioren- und Behindertenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren und Behinderten.
- (6) Der Senioren- und Behindertenbeirat fördert den Dialog zwischen den Generationen.
- (7) Der Senioren- und Behindertenbeirat realisiert die Umsetzung seiner Aufgaben in eigener Regie.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Senioren- und Behindertenbeirat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie arbeiten partei- sowie verbandsunabhängig und verhalten sich weltanschaulich neutral.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat erstattet der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist in Entscheidungen der Stadtvertretung bei Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren bzw. Menschen mit Behinderungen betreffen, anzuhören. Er hat in den Fachausschüssen Rederecht, insbesondere in den Bereichen wie
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - Verkehrssicherheit
 - Altenwohnungen und Altenpflege
 - Freizeit und Sozialangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Kultur
- (4) Der Bürgermeister informiert den Beirat rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirats betreffen.
- (5) Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien sowie die Beschluss- und Informationsvorlagen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten werden auf der Homepage des Amtes im Bürgerinformationssystem Allris veröffentlicht. Dem Vorstand des Beirates werden Einladungen und Beschlussvorlagen zugesandt.
- (6) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Mitbürger zu vertreten, durch die Stadtvertretung und die Verwaltung des Amtes unterstützt. Die Unterstützung des SBB durch das Amt, wird mit der Leitung des Amtes abgestimmt.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat setzt sich aus bis zu 10 Bürgern der Stadt Crivitz, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sind sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen allen Alters der Stadt Crivitz vertreten, zusammen.

- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird für 5 Jahre von der Stadtvertretung gewählt.

§ 5 Vorstand

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Senioren- und Behindertenbeirat aus seiner Mitte mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und ggf. einem Beisitzer besteht.
- (2) Der Vorsitzende bzw. in Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Senioren- und Behindertenbeirat gegenüber der Stadtvertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 6 Ausscheiden, Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft im Senioren- und Behindertenbeirat endet nominell mit Ablauf von 5 Jahren sowie in besonderem Fall durch Abberufung durch die Stadtvertretung oder durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann durch Beschluss der Stadtvertretung aufgelöst werden.

§ 7 Geschäftsgang und Finanzierung

- (1) Der erste Ansprechpartner für den Senioren- und Behindertenbeirat ist der Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz. Vorschläge des Senioren- und Behindertenbeirates für die Stadtvertretung und die Verwaltung werden an den o.g. und an den Fachausschuss herangetragen, die darüber beraten und entsprechende Empfehlungen weiterleitet.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens viermal zu Sitzungen zusammen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadt Crivitz stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
- (5) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann dem Senioren- und Behindertenbeirat ein Zuwendungsbescheid für die Organisation von Veranstaltungen und die Begleichung fixer Kosten der Beiratsarbeit ausgestellt werden. Im Rahmen des durch die Stadtvertretung bewilligten Etats kann der Senioren- und Behindertenbeirat selbst über den Einsatz der Mittel entscheiden. Über die Verwendung der Mittel ist der Vorstand des Senioren- und Behindertenbeirates gegenüber der Stadtvertretung zum Ende des Haushaltsjahres rechenschaftspflichtig.

§ 8 Geheimhaltungspflicht/Datenschutz

- (1) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dieses gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Beiratsmitglieder arbeiten mit geschützten personenbezogenen Daten. Sie sind

deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gem. § 6 Datenschutzgesetz M-V zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den

Unterschrift

Bürgermeister

-Siegel-